


22-0005 6.0.4.3 Teilrevision der Bau- und Zonenordnung

---

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, umfassend den Zonenplan, den durch die Stimmberechtigten angepassten Kernzonenplan (ohne die Festlegung von Freiräumen), die durch die Streichung der Freiräume abgeänderte Bau- und Zonenordnung und den dazugehörigen Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), wird gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG wird genehmigt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 Abs. 2 PBG beantragt, die nun vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen, ausser die Festlegung von Freiräumen im Kernzonenplan.
5. Mitteilung an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, unter Beilage der Unterlagen zur Genehmigung
  - Leiter Bau und Immobilien Christian Jäggli (per E-Mail)

**Gemeindeversammlung Rafz**

  
Kurt Altenburger  
Gemeindepräsident

  
Manfred Hohl  
Gemeindeschreiber

Versandt: 23. Dez. 2022